

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.05.2021 Versionsnummer 9 überarbeitet am: 27.05.2021

ABIBLUE NF Anti-Spritzer-Emulsion

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator

- Handelsname:

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen

des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: Nur für gewerbliche Anwender bestimmt!

- Verwendung des Stoffes / des Gemisches Antispritzermittel (gebrauchsfertig) - 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Hersteller/Lieferant: Alexander BINZEL

Schweißtechnik GmbH & Co.KG Postfach 10 01 53 / D-35331 Giessen

Tel.: +49 (0) 6408 / 59-0 Fax: +49 (0) 6408 / 59-191

Mail: technischedokumentation@binzel-abicor.com

- Auskunftgebender Bereich: **Technische Dokumentation** 

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen

Langenbeckstraße 1; Gebäude 601; 55131 Mainz

Tel. Nr.: +49 (0)6131 / 19 24 0

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Österreichischer Anmelder: Binzel Ges.m.b.H Schweisstechnik

Vogelweiderstrasse 44a A-5020 Salzburg

+43 (0) 3662 628911 13 Telefon: e-Mail: knoblechner@binzel-abicor.at

Produktauskunft Österreich: Josef Knoblechner

Vergiftungsinformationszentrale (Gesundheit Österreich GmbH) Notfallauskunft Österreich:

Tel.: +43 (0) 1 406 43 43

viz@goeg.at

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

- 2.2 Kennzeichnungselemente

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 entfällt entfällt - Gefahrenpiktogramme - Signalwort entfällt Gefahrenhinweise entfällt - 2.3 Sonstige Gefahren

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar. - vPvB: Nicht anwendbar.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Gemische

- Nach Einatmen:

- Beschreibung: Gemisch: bestehend aus nachfolgend angeführten Stoffen.

- Gefährliche Inhaltsstoffe:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen. - Zusätzliche Hinweise:

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. - Allgemeine Hinweise:

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen. - Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Ärztlicher Behandlung zuführen. - Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden

Beschwerden Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

- Nach Verschlucken: Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 1/6



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.05.2021 Versionsnummer 9 überarbeitet am: 27.05.2021

Handelsname: ABIBLUE NF Anti-Spritzer-Emulsion

- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder

alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren

CO<sub>2</sub>

Kohlenmonoxid (CO)

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften - Weitere Angaben

entsorgt werden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen

und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. - 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung

und Reinigung:

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl)

aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. - 6.4 Verweis auf andere Abschnitte Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

- Hinweise zum Brand- und

**Explosionsschutz:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. - 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung:

- Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

- Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern. - Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Vor Frost schützen. Trocken lagern.

Empfohlene Lagertemperatur: 5 - 30°C Behälter dicht geschlossen halten.

- Lagerklasse: - VbF-Klasse: entfällt

- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

 Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 2/6

(Fortsetzung von Seite 1)



 gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

 Druckdatum: 27.05.2021
 Versionsnummer 9
 überarbeitet am: 27.05.2021

Handelsname: ABIBLUE NF Anti-Spritzer-Emulsion

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

- **Atemschutz** Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Filter A/P2

Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter nach (DIN EN 141)

- Handschutz Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen.

- Handschuhmaterial
 Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren
 Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine
 Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht

vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Durchdringungszeit des

Handschuhmaterials Entfällt
Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille

- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine AngabenAggregatzustand

- Aggregatzustand- FarbeFlüssig- Blau

- Geruch: Charakteristisch
- Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

- Entzündbarkeit Der Stoff ist nicht entzündlich.

- Untere und obere Explosionsgrenze

- Untere: Nicht bestimmt.
 Obere: Nicht bestimmt.
 - Flammpunkt: Nicht bestimmt.

- Zündtemperatur Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

- Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

- pH-Wert bei 20 °C:

Viskosität:

- Kinematische Viskosität
 Dynamisch:
 Nicht bestimmt.
 Nicht bestimmt.

- Löslichkeit

Wasser: Emulgierbar.
 Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt.

- Dichte und/oder relative Dichte

- Dichte bei 20 °C: 1 g/cm³
- Relative Dichte Nicht bestimmt.
- Dampfdichte Nicht bestimmt.

- 9.2 Sonstige Angaben

- Aussehen:

- Form: Flüssig

- Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur

Sicherheit

Explosive Eigenschaften:
 Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

- Lösemittelgehalt:

- Organische Lösemittel: 0,0 % Wasser: 89,9 %

- Zustandsänderung

- Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

- Angaben über physikalische Gefahrenklassen

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

- Entzündbare Gase

entfällt

- Aerosole

entfällt

- Oxidierende Gase

entfällt

(Fortsetzung auf Seite 4)

DE-A1

Seite: 3/6

(Fortsetzung von Seite 2)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.05.2021 Versionsnummer 9 überarbeitet am: 27.05.2021

Handelsname: ABIBLUE NF Anti-Spritzer-Emulsion

(Fortsetzung von Seite 3)

Seite: 4/6

- Gase unter Druck

entfällt

- Entzündbare Flüssigkeiten

entfällt

- Entzündhare Feststoffe

entfällt

- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

entfällt

- Pyrophore Flüssigkeiten

entfällt

- Pyrophore Feststoffe

entfällt

- Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

- Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

entfällt

- Oxidierende Flüssigkeiten

entfällt

- Oxidierende Feststoffe

entfällt

- Organische Peroxide

entfällt

- Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

entfällt

- Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit **Explosivstoff** 

entfällt

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 10.2 Chemische Stabilität

- Thermische Zersetzung / zu vermeidende

Bedingungen:

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- 10.5 Unverträgliche Materialien: - 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Akute Toxizität

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Schwere Augenschädigung/-reizung - Sensibilisierung der Atemwege/Haut

- Keimzellmutagenität - Karzinogenität

- Reproduktionstoxizität

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

- Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 5)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.05.2021 Versionsnummer 9 überarbeitet am: 27.05.2021

Handelsname: ABIBLUE NF Anti-Spritzer-Emulsion

(Fortsetzung von Seite 4)

- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

- Endokrinschädliche Eigenschaften

80-54-6 2-(4-tert-Butylbenzyl)propionaldehyd

Liste II

Seite: 5/6

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

- 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial
 12.4 Mobilität im Boden
 Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar.- vPvB: Nicht anwendbar.

- VPVB: NICHT anwendbar.
 - 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
 Weitere ökologische Hinweise:

- Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlung: Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden.

- Europäisches Abfallverzeichnis

12 01 09\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

- Ungereinigte Verpackungen:

- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

- 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR, ADN, IMDG, IATA

- Klasse entfällt

- 14.4 Verpackungsgruppe

- ADR, IMDG, IATA entfällt

- **14.5 Umweltgefahren:** Nicht anwendbar

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.

- UN "Model Regulation": entfällt

## ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe -

ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148

- Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Nationale Vorschriften:

- Klassifizierung nach VbF: entfällt

(Fortsetzung auf Seite 6)



- Quellen

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.05.2021 überarbeitet am: 27.05.2021 Versionsnummer 9

Handelsname: ABIBLUE NF Anti-Spritzer-Emulsion

- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt. (Fortsetzung von Seite 5)

Seite: 6/6

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht auch den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2020/878.

- Datenblatt ausstellender Bereich: Technische Dokumentation **Technische Dokumentation**  Ansprechpartner: 27.05.2021

- Datum der Vorgängerversion: - Versionsnummer der Vorgängerversion:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International - Abkürzungen und Akronyme:

Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria) PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

- www.echa.europa.eu

- www.baua.de

IFA: Institute für Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance:

- www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp

- www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-dnel-liste

- \* Daten gegenüber der Vorversion geändert

DE-AT